

AGFK Deutschland empfiehlt Kommunen, Gehwegfreigaben für den Radverkehr zu überprüfen

Neue Regelungen für Elektrokleinstfahrzeuge treten im
März 2027 in Kraft – bestehende Freigaben können dann
auch für E-Scooter gelten

Krefeld (05.10.2026) Die Kommunalen Arbeitsgemeinschaften für Fuß- und Radverkehr (AGFK Deutschland) empfehlen Städten, Gemeinden und Landkreisen, bestehende Freigaben von Gehwegen und anderen Flächen des Fußverkehrs für den Radverkehr zu überprüfen. Hintergrund ist eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), die zum 1. März 2027 wirksam wird. Danach gelten entsprechende Freigaben für den Radverkehr grundsätzlich auch für Elektrokleinstfahrzeuge (eKF) wie E-Scooter.

Betroffen sind insbesondere Gehwege, die mit dem Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ für den Radverkehr freigegeben sind. Auch entsprechend freigegebene Fußgängerzonen können darunter fallen. Grundlage ist der neue § 39 Absatz 7a StVO. Danach gilt das Sinnbild „Radverkehr“ auf Verkehrszeichen entsprechend für Elektrokleinstfahrzeuge. Die Regelung tritt zeitlich verzögert in Kraft, damit die Straßenverkehrsbehörden bestehende Freigaben prüfen und – sofern es die örtliche Situation erfordert – Anpassungen vornehmen können.

„Kommunen sollten die verbleibende Zeit nutzen und ihre bestehenden Freigaben systematisch überprüfen. Entscheidend ist dabei immer die konkrete Situation vor Ort. Gerade auf Flächen des Fußverkehrs müssen die unterschiedlichen Anforderungen und insbesondere die Belange der Zufußgehenden sorgfältig berücksichtigt werden“, sagt Wolfram Mischer von der AGFS NRW, Leiter der AG StVO innerhalb der AGFK Deutschland.

Geschäftsstelle

c/o AGFS NRW
Rathaus Stadt Krefeld
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld

Tobias Thrun

Koordinierungsstelle

Mobil: 0155-63885013
tobias.thrun@agfk-
deutschland.de

www.agfk-deutschland.de.

Vertreten durch:

P.3 Agentur für Kommunikation
und Mobilität GmbH
Julia Groth
Telefon: 02 21 / 20 89 4-17
j.groth@p3-agentur.de



**Modellvorhaben
NICHT-INVESTIV**
Radverkehrsförderung des Bundes

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Verkehr

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die AGFK Deutschland betrachtet die Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr grundsätzlich als eine Lösung, die nur dann in Betracht kommen sollte, wenn andere Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen und die Belange des Fußverkehrs ausreichend berücksichtigt werden können. In ihrer jetzt veröffentlichten Empfehlung zeigt die AG StVO deshalb auf, welche Auswirkungen die Rechtsänderung für die kommunale Praxis hat und welche Möglichkeiten Kommunen beim Umgang mit bestehenden Freigaben haben.

Dabei gibt es keine pauschale Lösung. Maßgeblich sind die jeweiligen örtlichen Voraussetzungen. Die Empfehlung soll den zuständigen Stellen eine fachliche Orientierung für die Prüfung und die daraus gegebenenfalls abzuleitenden Maßnahmen geben.

Die Empfehlung „Elektrokleinstfahrzeuge ab März 2027 auch auf Flächen des Fußverkehrs?“ steht ab sofort im Downloadbereich der AGFK Deutschland zur Verfügung:

<https://www.agfk-deutschland.de/download-bereich>



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages